

vom 24.04.2019 (BGBl. I S. 498)] nunmehr den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) entsprechend eine zeitliche Begrenzung dergestalt vorsieht, dass die Information nach § 40 Abs. 1a LFGB einschließlich zusätzlicher Informationen über eine Beseitigung von Mängeln sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen ist, ist nicht im Wege eines Analogieschlusses auf den Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG übertragbar. Denn es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke, weil der Gesetzgeber die diesbezügliche spezielle – und auf den Individualanspruch passendere – Regelung in § 3 Satz 1 Nr. 1e VIG unverändert gelassen und offenbar auch keinen Regelungsbedarf für eine Befristung einer etwaigen autonomen Veröffentlichung durch den Verbraucher gesehen hat. Im Übrigen würde die Heranziehung der an den Zeitpunkt der (hier noch gar nicht erfolgten) Veröffentlichung der Information eher die Befugnis zu einer Veröffentlichung bekräftigen und allenfalls nach Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen, also *nach* Verstreichen der Sechsmonatsfrist, einen etwaigen Lösungsanspruch bzw. eine entsprechende Obliegenheit oder Verpflichtung begründen.

b) Schon grundsätzlich hält die Kammer das umfängliche Vorbringen der Antragstellerin, soweit es sich – wie fast durchgehend in der Antragsbegründung – auf die Zulässigkeit der (befürchteten) Weiterverbreitung der Auskunft über die in Rede stehenden Betriebskontrollen mittels des Portals „Topf Secret“ bezieht, im verwaltungsgerechtlichen Eilverfahren auf der Ebene der hier streitigen primären Auskunftserteilung an einen einzelnen antragsberechtigten privaten Verbraucher wie den Beigeladenen für nicht berücksichtigungsfähig. Denn die mit einer etwaigen, durchaus realistisch zu erwartenden Veröffentlichung faktisch womöglich einhergehenden „Gefahren“ bzw. Nachteile für die Antragstellerin, vor denen die Kammer die Augen keinesfalls verschließt, können der Auskunft erteilenden Behörde nicht zugerechnet werden. Vielmehr kann und darf das hier tätige Landratsamt im Ausgangspunkt zunächst auf die Rechtstreue des „mündigen“ Bürgers vertrauen, dessen gesetzlich vorgesehenen Informationsanspruch es erfüllt, zumal im Bescheid vom 25.06.2019 bereits Vorkehrungen getroffen wurden, um einer missbräuchlichen Verwendung der Informationen entgegenzuwirken. So heißt es im Bescheid etwa ausdrücklich, die zu erteilende Auskunft diene dem privaten Gebrauch und die Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolge daher in eigener Verantwortung, wobei der Beigeladene das geltende